

25.04.2014

Entschließung des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V.

**Stromnetzausbau: Rechte von Eigentümern und Bewirtschaftern stärken  
und wertvolle Böden schützen!**

Der Deutsche Bundestag hat mit dem „Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze“ den beschleunigten Ausbau des Höchst- und Hochspannungsnetzes beschlossen. Zur Realisierung der „Energiewende“ ist der Netzausbau durch Freileitungen und Erdkabel über tausende Kilometer erforderlich. Dies führt zu einer außerordentlichen Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Belange der Grundeigentümer und der Bewirtschafter dürfen dabei nicht vernachlässigt werden. Deshalb fordert der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V.:

1. Der Bau und der Betrieb von Energieleitungstrassen haben den Anforderungen des Bodenschutzes optimal Rechnung zu tragen. Die Verlegung von Erdkabeln stellt einen massiven Eingriff in den Boden dar und zerstört die natürliche Bodenstruktur unwiderruflich. Die Auswirkungen des Kabelbetriebs auf die Ertragsfähigkeit von Böden sind bisher ungeklärt. Erdkabel sind daher ausschließlich nur in Ausnahmefällen zu genehmigen.

Eingriffe in Grund und Boden müssen auf das absolut unabdingbare Maß beschränkt werden. Es ist zu gewährleisten, dass nach der Leitungsverlegung ein ebenso guter Bodenzustand wie zuvor wiederhergestellt wird. Daher haben alle Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen unter Anleitung von bodenkundlichem Fachpersonal stattzufinden. Folgeschäden an Boden und Pflanzen müssen unbedingt vermieden, ansonsten vollständig ausgeglichen werden.

2. Da der Netzausbau einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Energien leisten soll, mithin dem Umwelt- und Klimaschutz dienen soll, ist eine Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich. Eine weitere Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-

men hat daher zu unterbleiben, zumindest ist der Ausgleich flächenneutral umzusetzen, etwa über die Zahlung eines Ersatzgeldes.

3. Die Grundeigentümer erhalten als Entschädigung bislang nur eine am Bodenverkehrswert bemessene, geringe einmalige Zahlung. Dies, obgleich sie mit der Errichtung der Leitungstrasse von jeder zukünftigen Nutzungsalternative ausgeschlossen sind. Demgegenüber generieren die privatrechtlich organisierten Netzbetreiber mit Hilfe fremden Grund und Bodens dauerhaft erhebliche Gewinne. Nicht einmal die Ausgleichszahlungen, die Städte und Gemeinden erhalten, werden den Grundeigentümern zugestanden. Ihnen muss deshalb ein Rechtsanspruch gegen die Netzbetreiber auf eine angemessene finanzielle Vergütung für deren Nutzungsmöglichkeit eingeräumt werden.
4. Zur Verfahrensbeschleunigung soll nunmehr auch eine vorzeitige Enteignung, noch während des laufenden Planfeststellungsverfahrens ermöglicht werden. Dies ist für Grundeigentümer absolut inakzeptabel! Eine Enteignung darf zum Schutz des Eigentums nur nach einem rechtskräftig abgeschlossenen, rechtsstaatlichen Planfeststellungsverfahren möglich sein.

Zur Realisierung der Energiewende ist auch die Akzeptanz der Grundeigentümer und Bewirtschafter erforderlich. Dies kann nur gelingen, wenn deren Rechte beachtet werden!